

Universität Leipzig  
StudentInnenRat

# **Ordnung für die Wahl der GruppenvertreterInnen der Studierenden im Fakultätsrat**

Vom 1. November 2005

## **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wahlgrundsätze
- § 3 Wahltermine; Amtsperiode
- § 4 Wahlverfahren beim Bestehen eines Fachschaftsrates in der Fakultät (§ 84 Abs. 2 Satz 2 SächsHG)
- § 5 Wahlverfahren beim Bestehen mehrerer Fachschaftsräte in der Fakultät (§ 84 Abs. 2 Satz 3 SächsHG)
- § 6 Wahlverfahren, wenn auf die Bildung eines Fachschaftsrates in einer Fakultät verzichtet wurde (§ 84 Abs. 2 Satz 4 SächsHG)
- § 7 Wahlvorstand
- § 8 Wahlniederschriften
- § 9 In-Kraft-Treten

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für die mittelbaren Wahlen der GruppenvertreterInnen der Studierenden im Fakultätsrat (§ 84 Abs. 2 SächsHG).

## **§ 2**

### **Wahlgrundsätze**

- (1) Die Wahlen sind frei, gleich und geheim.
- (2) Die GruppenvertreterInnen der Studierenden im Fakultätsrat werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) gewählt. Bei der Personenwahl sind die Personen gewählt, die die höchste Stimmzahl erhalten haben; die Nichtgewählten sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl ErsatzvertreterInnen. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl. Personen, auf die keine Stimmen entfallen sind, sind nicht ErsatzvertreterInnen. Wählbar (passives Wahlrecht) sind alle Studierenden der Fakultät; sie müssen nicht Mitglied des Fachschaftsrates sein.
- (3) Diese Wahl wird nicht ausgeschrieben, die Wahl ist in geeigneter Form bekannt zu machen. Für diese Wahlen wird kein WählerInnenverzeichnis erstellt. Die Legitimation der WählerInnen ergibt sich aus den Ergebnissen der jeweiligen Fachschaftsratswahlen.
- (4) Bei dieser Wahl sind nur Einzelwahlvorschläge zulässig.
- (5) Bei dieser mittelbaren Wahl ist eine Briefwahl nicht möglich.
- (6) JedeR WählerIn kann drei Stimmen abgeben.

## **§ 3**

### **Wahltermine; Amtsperiode**

- (1) Diese Wahl findet gemäß § 28 Abs. 3 Wahlordnung der Universität Leipzig spätestens drei Wochen nach Bekanntgabe der Ergebnisse aus der Wahl der Fachschaftsräte, in der Regel am Ende des Sommersemesters, statt.
- (2) Die Amtsperiode beginnt mit dem Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters und beträgt ein Jahr.

**§ 4**

**Wahlverfahren beim Bestehen eines Fachschaftsrates  
in der Fakultät**

Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) sind alle Fachschaftsratsmitglieder.

**§ 5**

**Wahlverfahren beim Bestehen mehrerer Fachschaftsräte  
in der Fakultät**

Bestehen in einer Fakultät mehrere Fachschaftsräte, so werden die GruppenvertreterInnen der Studierenden im Fakultätsrat durch einen Konvent der Fachschaftsräte der Fakultät gewählt. Jeder Fachschaftsrat entsendet in den Konvent wahlberechtigte Mitglieder. Ihre Zahl ergibt sich aus der Größe der jeweiligen Fachschaft. Jede Fachschaft entsendet mindestens zwei wahlberechtigte Mitglieder. Überschreitet die Zahl der Studierenden einer Fachschaft 500 Personen, kann für jede weitere angefangene Anzahl von 500 Studierenden einer Fachschaft je ein weiteres wahlberechtigtes Mitglied entsandt werden, jedoch nicht mehr als fünf.

**§ 6**

**Wahlverfahren, wenn auf die Bildung eines  
Fachschaftsrates in einer Fakultät verzichtet wurde**

Hat die Studierendenschaft auf die Bildung eines Fachschaftsrates bei einer Fakultät verzichtet, so wählt der StudentInnenRat Studierende der Fakultät als VertreterInnen der Gruppe der Studierenden in den Fakultätsrat.

Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) sind alle StudentInnenRatsmitglieder.

**§ 7**

**Wahlvorstand**

Die Wahl der studentischen VertreterInnen in den Fakultätsrat wird durch einen Wahlvorstand geleitet. Dieser sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl und ist zu unparteiischer und gewissenhafter Erfüllung seiner Aufgaben verpflichtet.

Der Wahlvorstand tritt auf schriftliche Einladung der/des bei der Wahl erstplatzierten Kandidatin/Kandidaten der mitgliederstärksten Fachschaft zusammen.

Der Wahlvorstand wird von den Mitgliedern des Konvents aus ihrer Mitte bestimmt. Dabei kann jeder Fachschaftsrat der Fakultät einen VertreterIn in den Wahlvorstand entsenden.

Der Wahlvorstand verfertigt eine Wahlniederschrift gemäß § 8.

## **§ 8 Wahlniederschriften**

Über die Wahlhandlung wird eine Niederschrift gefertigt. Die Wahlniederschrift soll den Gang der Wahlhandlung aufzeichnen, das Wahlergebnis festhalten und besondere Vorkommnisse vermerken. Die Niederschrift wird von den Mitgliedern des Wahlvorstandes unterzeichnet.

Die Niederschrift enthält

1. die Bezeichnung und Zuständigkeit des Wahlvorstandes,
2. die Namen und Funktion seiner Mitglieder und WahlhelferInnen,
3. Tag, Beginn und Ende der Abstimmung,
4. die Zahl der Wahlberechtigten,
5. die zur Feststellung des Wahlergebnisses notwendigen Angaben,
6. die Unterschriften aller Mitglieder des Wahlvorstandes.

Die/der WahlleiterIn und der StudentInnenRat erhalten eine Ausfertigung der Wahlniederschrift.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am 15. Juni 2005 in Kraft.

Sie wurde ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des StudentInnenRates vom 29. April 1997 und geändert durch Beschluss des StudentInnenRates vom 14. Juni 2005.

Leipzig, den 1. November 2005

Professor Dr. Franz Häuser  
Rektor